

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 987/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 09.01.2023
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Schernebeck	06.02.2023	empfohlen	3 2 1
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	25.01.2023	abw. Beschluss s. Seite 3	4 2 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	30.01.2023	abw. Beschluss s. Seite 3	9 1 0
Stadtrat	15.02.2023	abw. Beschluss s. Seite 4	22 1 1

Betreff: Aufstellungsbeschluss vorzeitiger Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik Schernebeck,,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca.6,8 ha umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck,

in der Flur 4, die Flurstücke: 170/13; 263/16 und 264/16

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11Abs.2 BauNVO für die Errichtung einer Photovoltaik- Freifläche und technischen Nebenanlagen.

Ein städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2023			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

BV 899/2022 und Übersichtskarte Gemarkung Schernebeck gekennzeichnet

1. Antrag auf Aufstellung B_Planverfahren_13_12_2022_AH
 2. Eigentümererklärung
 3. Übersichtskarte_APV_Schernebeck
 4. Schutzgebietskarten Natura 2000 und LSG
 5. hydro agrar solar_Projektbeschreibung_Energiedorf Schernebeck
 6. PV_Modul Datenblatt
 7. PV_Nachfuehrsystem Schletter_Tracker
- Übersicht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

FEFA Projewkt GmbH, Südwall 3 in 39576 Stendal hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorzeitiger qualifizierten Angebotsbebauungsplan zur Errichtung einer Agri - Photovoltaikanlage in der Gemarkung Schernebeck gestellt. Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Informationsveranstaltung durch die Investoren im Gemeindehaus Schernebeck am 27.09.2022. In der Ortschaftsratssitzung am 01.11.2022 wurden mit der Beschlussvorlage BV 899/2022, grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Schernebeck festgelegt.

Für die Ortschaft Schernebeck gibt es keinen rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan. Es handelt sich darum hier nicht um ein Parallelverfahren, sondern um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Gemäß § 8 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Anders als bei den aktuellen Verfahren beispielhaft in Weißewarte oder Ringfurth soll es kein vorhabenbezogener Bebauungsplan werden. Die Antragsteller beantragt das Verfahren gesamthaft als Angebotsplanung durchzuführen, um eine zügige und reibungslose Planaufstellung zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Gemeinde Planungsträger. Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB muss zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Antragstellern abgeschlossen werden. In diesem wird u.a. die Kostenübernahme, die Erschließung, die erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die Bau- und Rückbaupflichtungen sowie der spätere Sitz der zukünftigen Betreiber geregelt.

Änderung im Bauausschusssitzung am 25.01.2023

Abstimmung über den Änderungsantrag von Herrn Brohm:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, vorbehaltlich der Einholung aller behördlichen Vorgaben, Auflagen und Zustimmungen im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes umgesetzt werden.

Abstimmung Änderungsantrag: 4x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmung der BV 987/2023, mit der beschlossenen Änderung:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, vorbehaltlich der Einholung aller behördlichen Vorgaben, Auflagen und Zustimmungen im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes umgesetzt werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,8 ha umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, in der Flur 4, die Flurstücke: 170/13; 263/16 und 264/16.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung einer Photovoltaik- Freifläche und technischen Nebenanlagen.

Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/.. Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 4x Ja, 2x Nein, 0x Enthaltung

Änderung im Hauptausschuss am 31.01.2023

Abstimmung über den Änderungsantrag vom Bauausschuss:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, vorbehaltlich der Einholung aller behördlichen Vorgaben, Auflagen und Zustimmungen im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes umgesetzt werden.

Abstimmung Änderungsantrag: 9x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmung der BV 987/2023, mit der beschlossenen Änderung:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, vorbehaltlich der Einholung aller behördlichen Vorgaben, Auflagen und Zustimmungen im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes umgesetzt werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,8 ha umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, in der Flur 4, die Flurstücke: 170/13; 263/16 und 264/16.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung einer Photovoltaik- Freifläche und technischen Nebenanlagen.

Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/.. Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 9x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Änderung im Stadtrat am 15.02.2023

Abstimmung über den Änderungsantrag vom Hauptausschuss:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, vorbehaltlich der Einholung aller behördlichen Vorgaben, Auflagen und Zustimmungen im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes umgesetzt werden.

Abstimmung Änderungsantrag: 22x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmung der BV 987/2023, mit der beschlossenen Änderung:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, vorbehaltlich der Einholung aller behördlichen Vorgaben, Auflagen und Zustimmungen im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes umgesetzt werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,8 ha umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, in der Flur 4, die Flurstücke: 170/13; 263/16 und 264/16.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung einer Photovoltaik- Freifläche und technischen Nebenanlagen.

Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/.. Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 22x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung